



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1994

Nummer 86

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2060	21. 9. 1994	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW)	1086
26 24	29. 11. 1994	Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG), Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes . .	1087
631	29. 11. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	1090

2060

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW)

Vom 21. September 1994

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- c) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen anspringen,
- d) Hunde, die wiederholt bewiesen haben, daß sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißern.

(1) Die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 1 bedürfen mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Fälle der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

(2) Ausbildungen im Sinne des § 1 Buchstabe a), die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, sind nicht erlaubnispflichtig. Dies gilt ebenfalls für das Halten von Hunden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 1 Buchstabe a) ausgebildet worden sind oder deren Ausbildung gemäß § 1 Buchstabe a) vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist.

(3) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die der Zucht, der Ausbildung, dem Abrichten und dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, so daß die körperliche Unversehrtheit von Mensch oder Tier nicht gefährdet wird.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Gegenstand einer Auflage kann auch die Kennzeichnung von Hunden sein. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

§ 3

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) wird erbracht durch

- a) eine Sachkundebescheinigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) oder
- b) eine Sachkundeprüfung des VDH oder des Landestierschutzverbandes NRW e. V.

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) für das Züchten und Halten von Hunden wird ferner erbracht durch die bestandene Jägerprüfung oder den Besitz eines Jagdscheines nach § 15 des Bundesjagdgesetzes.

§ 4

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

- a) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder

Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

- b) mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
- c) wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

- a) wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen § 2 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung verstoßen haben,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
- c) trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

§ 5

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, daß Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Innerhalb befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, daß sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.

(3) Außerhalb befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen oder in deren Treppenhäusern sind gefährliche Hunde an der Leine zu führen. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Die Aufsichtsperson muß von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muß so beschaffen sein, daß der Hund sicher gehalten werden kann.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 und 2 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

§ 6

Die zuständige Behörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch das Halten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

§ 7

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse und der Ausnahmegenehmigungen sowie für die Überwachung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 ist der beamtete Tierarzt als Sachverständiger zu beteiligen.

§ 8

Diese Verordnung findet auf Diensthunde der Bundes- und Landesbehörden sowie auf Diensthunde der Gemeinden und Gemeindeverbände keine Anwendung.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Tätigkeit ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

- 2a) entgegen § 5 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nicht so hält, daß er gegen den Willen des Hundehalters das befriedete Besitztum nicht verlassen kann,
- 2b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht an der Leine führt oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 einem bissigen Hund keinen Maulkorb aufsetzt oder
- 2c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 einen Hund mitführt, ohne ihn sicher an der Leine halten zu können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

Kommunale Rechtsvorschriften über das Halten von Hunden einschließlich von Anleingeboten bleiben unberührt, soweit diese Vorschriften nicht gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung besonders betreffen.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1994 S. 1086.

26
24

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerber- leistungsgesetzes (AG AsylbLG), Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Vom 29. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die Gemeinden. Für die Unterbringungseinrichtungen des Landes für Asylbewerber ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 3 AsylbLG wird den Stellen nach Satz 1 und 2 übertragen.

(2) Die Landschaftsverbände nehmen in den Fällen des § 2 AsylbLG die Aufgaben wahr, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig sind. Sie können durch Satzung bestimmen, daß Gemeinden Aufgaben, die nach Satz 1 den Landschaftsverbänden obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landschaftsverbände Weisungen erteilen.

§ 2

Kostenträger

Die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Stellen tragen die Kosten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Dies gilt auch für eine Heranziehung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 3

Landeserstattung

Das Land beteiligt sich an den mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Aufwendungen nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1993 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen nach § 2 Nrn. 1, 4 und 6 erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, im übrigen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).“

b) In Absatz 2 werden die Worte „, bis zu deren Zuweisung“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Personenkreis

Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt

1. Ausländer, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder,
2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden sind,
4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32a AuslG,
5. Ausländer, für die eine Anordnung nach § 32 AuslG zur Aufnahme aus dem Ausland ab dem 1. 1. 1995 getroffen worden ist,
6. Ausländer, deren Abschiebung aufgrund einer ab dem 1. 1. 1995 getroffenen Anordnung nach § 54 AuslG ausgesetzt worden ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 6 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummer 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummern 2 bis 4 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,

3. in den Fällen der Nummern 5 bis 6 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Anordnung,

anzurechnen. Außerdem ist der Bestand der Ausländer, denen die Landesregierung unter Bezugnahme auf diesen Satz generell eine Bleibemöglichkeit einräumt, längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg zuletzt fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zum Stichtag 1. 7. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Zahl der nach Satz 2 und § 2 Nrn. 4 bis 6 anzurechnenden Ausländer ist die von den Gemeinden jeweils zum Stichtag 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. erhobene und bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg neu gemeldete Zahl. Der maßgebliche Personenkreis wird vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Kostenpauschalen

- (1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 1 bis 3, der
- a) Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
 - c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1 935 DM.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Abgeltung des besonderen Betreuungsaufwandes für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des Absatzes 1 für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 90 DM.

(3) Die Gemeinden haben die Zahl der ausländischen Flüchtlinge nach Absatz 1 an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. jeweils bis zum darauffolgenden 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. der Bezirksregierung zu melden. Die Bezirksregierung weist die entsprechenden Vierteljahrespauschal beträge nach Absatz 1 und 2 zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. zu.

(4) Das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vierteljahrespauschal beträge durch Rechtsverordnung entsprechend einer Neufestsetzung der Beträge nach § 3 Abs. 3 AsylbLG anzupassen.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Landschaftsverbänden die Aufwendungen nach dem BSHG und dem AsylbLG für

1. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nr. 1 längstens für die Dauer von vier Monaten nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages,
2. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 2 und 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der in Abs. 1 genannten Fristen die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils gelten-

den Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

§ 6

Sonstige Landesleistungen

(1) Das Land gewährt für jeden ausländischen Flüchtling im Sinne des § 2 Nrn. 4 bis 6, der

- a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder
- b) nach § 2 AsylbLG entsprechend dem BSHG laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- c) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, in den Fällen des § 2 Nrn. 5 und 6 jedoch nur, wenn die Landesregierung die Zahlung unter Bezugnahme auf diesen Satz beschließt, für die Dauer der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 960 DM.

(2) Für die Zuweisung und die Anpassung der Landesleistung gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

5. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Soweit Personen nach § 2 Nrn. 2, 3 und 5 betroffen sind, ist oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

Artikel 3

Zweites Gesetz

zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(LAufG)“ angefügt.

2. In § 1 wird nach dem Wort „Aussiedlern“ das Wort „Spätaussiedlern“ eingefügt.

3. In § 2 werden nach dem Wort „Fassung“ folgende Wörter eingefügt:

„Spätaussiedler (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellte Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes).“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Kostenregelung

(1) Die mit der Errichtung und Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Kosten tragen die Gemeinden.

(2) Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Berechtigten. Die Zuweisung erfolgt zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. durch die Bezirksregierung.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31. 12., 31. 3., 30. 6. und 30. 9. in Übergangsheimen untergebrachten Berechtigten, der von den Gemeinden der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle) bis zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. gemeldet wurde. Sofern eine Gemeinde zu einem Stichtag keinen Bestand meldet, wird davon ausgegangen, daß keine Berechtigten in einem Übergangsheim untergebracht sind.

(4) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Höhe der Pauschale durch Rechtsverordnung der Preisentwicklung anzupassen.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Beiräte

(1) Beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ein Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken.

(3) Bei den Bezirksregierungen können Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Beiräte, die Wahl oder die Berufung der Mitglieder und ihre Amtsdauer regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags durch Rechtsverordnung.“

Artikel 4

Übergangsregelung zu Artikel 2

1. Abweichend von § 2 Nr. 6 fallen unter diese Regelung auch Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, für die vor dem 1. 1. 1995 die Aussetzung der Abschiebung nach § 54 AuslG angeordnet worden ist. Für diesen Personenkreis beginnt die Anrechnung und Erstattung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 am 1. 1. 1995 und endet mit Ablauf des 31. 12. 1997.
2. Ansprüche auf Erstattung der vom 1. 1. 1994 bis zum 31. 12. 1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1. 6. 1995 geltend gemacht werden.
3. Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31. 12. 1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 6 FlüAG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.
4. Für Aufwendungen, die im Jahr 1995 entstehen, können die Kostenträger bis zum 31. 3. 1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 6 Abs. 2 und 4 FlüAG in der bis zum 31. 12. 1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31. 3. 1996; Abschläge werden nicht gewährt. Für Aufwendungen, die im Jahr 1996 entstehen, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß

die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 bis zum 31. 3. 1996 ausgeübt wird, die Erstattung 80 vom Hundert beträgt und zum 31. 3. 1997 erfolgt.

Artikel 5

Übergangsregelung zu Artikel 3

1. Ansprüche auf Erstattung der vom 1. 1. 1994 bis zum 31. 12. 1994 entstandenen Aufwendungen können nur bis zum 1. 6. 1995 geltend gemacht werden.
2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der bis zum 31. 12. 1994 noch nicht erstatteten Aufwendungen nach § 9 LAufG mit dem jeweiligen Kostenträger einen Vergleich zu schließen.
3. Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 entstehen, können die Gemeinden bis zum 31. 3. 1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung nach Satz 2 wählen. Die Erstattung beträgt 90 vom Hundert der nach § 9 LAufG in der bis zum 31. 12. 1994 geltenden Fassung erstattungsfähigen Aufwendungen, jedoch ohne Berücksichtigung von Abschreibungen gemäß § 25 Zweite Berechnungsverordnung, soweit sie auf Zuwendungen des Landes entfallen, und ohne Verwaltungskosten gemäß § 26 Zweite Berechnungsverordnung. Die Erstattung erfolgt zum 31. 3. 1996; Abschläge werden nicht gewährt. Für Aufwendungen, die im Jahr 1996 entstehen, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 bis zum 31. 3. 1996 ausgeübt wird, die Erstattung 80 vom Hundert beträgt und zum 31. 3. 1997 erfolgt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 23. November 1993 (GV. NW. S. 985) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
zugleich für den Innenminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 1087.

631

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
Vom 29. November 1994**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Finanzkontrolle vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 26. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1993 (GV. NW. S. 886), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 c wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Regierungspräsidenten“ wird durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Zahl „40 000“ durch die Zahl „80 000“ und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 1090.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359